

b. auf den Fahrposten:

I. im ganzen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltungsgebiete: den herrschaftlichen und als solche gehörig bezeichneten Effekten-, Aktien- und Geldsendungen sämtlicher Fürstlich Neuhäusischen Behörden der Hof-, Staats- und Kameralverwaltung mit der Beschränkung,

- 1) daß Sendungen an Effekten und Aktien mit einer und derselben Post und von einem und demselben Absender nur bis zu 24 Pfd. Gewicht portofrei versendet werden können; giebt ein Absender mehrere Sendungen an verschiedene Adressen auf, die zusammen das Gewicht von 24 Pfd. übersteigen, so unterlegen die nicht in das Freigewicht zu bringenden einzelnen Sendungen der Portoberechnung; wird eine einzelne, das Freigewicht übersteigende Sendung aufgegeben, so verfällt das ganze Gewicht derselben der Portozahlung; als eine Sendung gelten die zu einem Adressbrief gehörigen Sendungen;
- 2) daß sämtliche mit ein und derselben Post zu befördernde Geldsendungen in Silber den Betrag von Zweitausend Thaler bei ein und derselben Poststelle nicht übersteigen. Bei Ueberschreitung des Freigewichts wird bei der Portoberechnung nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen über Aktien- und Effekten-Sendungen verfahren.

Sendungen von Kupfergeld werden als Effekten behandelt, doch können ausnahmsweise 50 Pfd mit jedem Postwagen versendet werden.

Bei Sendungen von Papiergeld ist der Betrag nicht beschränkt.

II. auf den Fahrposten der Fürstlich Neuhäusischen Gesamtlande älterer und jüngerer Linie, einschließlic der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Neuhäusler Kreis:

- 1) den herrschaftlichen Sendungen des Fürstlichen Oberappellationsgerichts zu Jena unter den oben für die Briefportofreiheit desselben angegebenen und unter den für das Fahrpostfreihum der herrschaftlichen Behörden überhaupt geltenden Beschränkungen;
- 2) den Aktienpaketen und Drucksachen des Landtags und der Landtagsmitglieder bis zum Gewicht von 24 Pfd. unter den für die Briefportofreiheit oben (I. a. II 2) angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen.

Werden Sendungen zu einem höheren Gewichte oder Geldbetrage übergeben, so unterlegen diese der Portozahlung.

c auf den Brief- und Fahrposten des gesammten Fürstlich Thurn und Taxisschen Postbezirks.

Alle, auch die durch das Fürstenthum Neuh-Oera transitirenden Postaufgaben in Zollvereinsangelegenheiten einschließlic Geldsendungen bleiben von Taxisschem